

zu 1. Z.B. Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder, Auszubildende, Ausbildungsberater, Ausbildende, Lehrer, Eltern, zuständige Stelle

zu 2. Im § 29 BBiG wird geregelt, wer ausbilden darf. Personen, die gegen das BBiG und das JArbSchG erheblich verstoßen haben und deshalb verurteilt wurden, sind nicht geeignet als Ausbilder oder Ausbildende tätig zu werden. Auch Personen, die aus anderen Gründen zu mehr als 2 Jahren Haft verurteilt wurden, dürfen nicht ausbilden.

zu 3. Ausbildungswerkstätten vermitteln Grundkenntnisse und Sonderkenntnisse des Berufs und bereiten auf die praktische Abschlussprüfung vor.

zu 4. Die zuständige Behörde z.B. die Bezirksregierung untersagt die Ausbildungstätigkeit. Die IHK (zuständige Stelle) stellt den Verbotsgrund zunächst fest.

zu 5. Im Verzeichnis werden alle Auszubildenden eingetragen. Wer dort nicht eingetragen ist, kann die Zwischen- und Abschlussprüfung nicht machen.

zu 6. Umschulungen dauern kürzer etwa 2/3 der Regelausbildungszeit. Umschulungen werden oft von Bildungseinrichtungen durchgeführt.

zu 7. Es wird schwieriger Bewerber für die duale Ausbildung zu finden. Das führt zu Mehraufwand bei der Personalgewinnung.

zu 8. DQR 3 (2jährige Ausbildung), DQR 4 (3- oder 3 ½ Ausbildung)

zu 9.

Ausbildungsvertrag	5
Betriebsvereinbarungen	4
Gesetze	2
Grundgesetz	1
Rechtsverordnungen	3

zu 10. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung

zu 11. Das beschreibt den kostenlosen Austausch von Auszubildenden zwischen zwei oder mehr Betrieben. Jeder Betrieb muss als Ausbildungsbetrieb geeignet sein.

Arbeitsblatt Handlungsfeld 1.2 Recht Schule

zu 1. § 12 BBiG

z.B. Entschädigung für den Ausbildungsplatz bezahlen, Pauschalierung von Schadenersatzzahlungen, auch weniger Urlaub als gesetzlich vorgeschrieben vereinbaren oder längere Arbeitszeiten als im JArbSchG

→ § 25 BBiG - Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

zu 2. § 2 JArbSchG

Kind bis 15 Jahre

Jugendliche bis 18 Jahre

zu 3. -offene Antwort- generell kein Unterschied, ggf. Anwendbarkeit des MuSchG, Sozialräume, Statistische Verteilung der Berufswünsche, Überlastung vermeiden

zu 4. Arbeitszeiten §§ 4,8,12,14,16,17,18, Pausenzeiten § 11, Freizeit/Ruhepausen § 13, Urlaubszeiten §19, Arbeitszeitlage §14, Ärztliche Erst- und Nachuntersuchungen §§32-45, Verzeichnis der Jugendlichen im Betrieb §49 -JArbSchG-

zu 5. z.B. Schulungen der Mitarbeitenden, Verbotserklärung, Konfliktmanagement

zu 6. 1 Stunde nach Arbeitsbeginn, 1 Stunde vor Arbeitsende, spätestens 4,5 Stunden nach Arbeitsbeginn

zu 7. Fünf volljährige Arbeitnehmer, die mindestens 6 Monate im Betrieb sind. Wahlberechtigt = alle ab 16 Jahre

zu 8. BetrVG

§ 92 Personalplanung

§ 93 Ausschreibung von Arbeitsplätzen

§ 95 Auswahlrichtlinien

§ 99 (1) Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen, ab 20 wahlberechtigte Mitarbeiter

zu 9. Berufsgenossenschaften, Unfallkassen § 17 (2) SGB 7 Überwachung und Beratung

zu 10. Auszubildende müssen für die Vorbereitung auf die Prüfung sorgen, auch wenn Auszubildende nicht zur Berufsschule gehen müssen. Fehlt diese Vorbereitung oder ist mangelhaft, können Auszubildende im Falle des Prüfungsmisserfolgs Schadenersatz erstreiten. Auszubildende müssen die Schule ersetzen.

→ § 14 (1) BBiG

zu 11. Stundenplan, Didaktische Jahresplanung, Rahmenlehrplan, Stoffverteilplan, Medieneinsatzplan, Raumplan

zu 12. Das Verschulden bzw. die Verantwortung für die Verlängerung liegt beim Auszubildenden. Daher ist die Verlängerung der Probezeit nichtzulässig.

„Hat der Ausbildungsbetrieb selbst dazu beigetragen, dass Teile der Probezeit nicht durchgeführt wurden (z. B. durch vorübergehende Schließung von Betriebsteilen), dann kann sich eine Verlängerung nicht auf diesen versäumten Zeitraum stützen.“ Siehe IHK Karlsruhe

zu 13.

a) richtig

Schicht

Als Schichtzeit bezeichnet man die komplette Arbeitszeit mit allen Pausen, also die Zeit von Arbeitsbeginn bis Arbeitsende. In einer Schicht können auch sehr lange Pausen liegen. Die komplette Schichtzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten → § 12 JArbSchG.

Maximale Schichtzeit inkl. Pausen

- Alle Berufe max. 10 Stunden
- Bergbau unter Tage max. 8 Stunden
- Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen max. 11 Stunden

Die Ruhezeit zwischen den Arbeitszeiten muss ohne Unterbrechung mindestens 12 Stunden betragen. → § 13 JArbSchG

Arbeitsblatt Handlungsfeld 1.2 Recht Schule

b) falsch - § 14 Abs. 2 Satz 1

„Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr beschäftigt werden.“

c) richtig

d) falsch, weil Jugendliche in der Gastronomie am Sonntag arbeiten dürfen -
§ 17 JArbSchG

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur ...
Nr. 8. im Gaststättengewerbe.

e) falsch, weil müssen nicht sollen ist.

§ 16 JArbSchG

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur ...
Nr. 6 im Gast- und Schaustellergewerbe

zu 14. § 17 JArbSchG z.B. Pflegefachmann/-frau, Fachkraft Agrarservice, medizinische/r Fachangestellte/r etc.